



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Straßenwesen und Verkehr
Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, [REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen

Widerspruchsgebühr,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 8. Kammer - [REDACTED]

[REDACTED]

am **16. April 2020** beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 161,03 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller begehrt bei sachdienlicher Auslegung (§ 88 VwGO), die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 14.01.2020 gegen die in Ziffer 3 des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 19.12.2019 festgesetzte Widerspruchsgebühr in Höhe von 644,11 EUR (Gebühren und Auslagen) anzuordnen. Dieser Antrag hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

Gemäß § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO ist in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, mithin - wie hier - bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Die Regelung gilt auch für Fälle, in denen gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO - wie hier - vor Klageerhebung ein Widerspruchsverfahren nicht durchgeführt werden muss. Bei dem Erfordernis der vorherigen Durchführung eines (teilweise) erfolglosen behördlichen Aussetzungsverfahrens handelt es sich nicht um eine bloße Sachentscheidungsvoraussetzung, die noch im Laufe des gerichtlichen Eilverfahrens verwirklicht werden könnte. § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO normiert vielmehr eine Zugangsvoraussetzung zum gerichtlichen Verfahren, die im Zeitpunkt der Erhebung des Eilantrags bei Gericht erfüllt sein muss. Das bedeutet, dass der Behördenantrag nach Anhängigkeit des Eilantrags bei Gericht nicht mehr mit heilender Wirkung nachgeholt werden kann. Ein bei Gericht gestellter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO kann auch nicht zugleich als Aussetzungsantrag an die Behörde im Sinne von § 80 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO gesehen werden. Schließlich kann ein im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht vorliegender Mangel auch nicht dadurch geheilt werden, dass sich der Antragsgegner im gerichtlichen Eilverfahren sachlich auf den Antrag eingelassen hat und dessen Ablehnung als unbegründet fordert (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch, 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 506-508, m.w.N.; Eyermann/Hoppe, 15. Aufl. 2019, VwGO § 80 Rn. 74, m.w.N.).

Im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht am 14.01.2020 hatte der Antragsteller beim Antragsgegner aber unstreitig keinen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Widerspruchsgebühr gestellt gehabt.

Das behördliche Aussetzungsverfahren bei Abgaben und Kosten ist nach der abschließenden Regelung des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO allerdings dann keine Zugangsvoraussetzung, wenn die Behörde über den (bei ihr gestellten) Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat (Nr. 1), was hier bereits deshalb ausscheidet, weil es an einer Antragstellung beim Regierungspräsidium Stuttgart fehlt, oder wenn die Vollstreckung droht (Nr. 2). Letzteres ist dann der Fall, wenn konkrete Maßnahmen bezogen auf die Verwaltungsvollstreckung im eigentlichen Sinne eingeleitet wurden. Die Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes (wegen fehlender aufschiebender Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO), die Fälligkeit der Forderung und die fehlende behördliche Bereitschaft zur Aussetzung der Vollziehung genügen nicht. Es müssen vielmehr Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet oder der Beginn der Vollstreckung behördlich angekündigt sein; wenigstens müssen aus der Sicht eines objektiven Betrachters konkrete Vorbereitungshandlungen der Behörde für eine alsbaldige Durchsetzung des Abgabenbescheids vorliegen. § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO ist demnach erfüllt, wenn die Behörde z. B. Vollstreckungsmaßnahmen androht. Ein „Drohen“ der Vollstreckung kann sich für den Antragsteller auch daraus ergeben, dass die Behörde in vergleichbaren Parallelverfahren mit der Vollstreckung nicht gezögert hat. Die (formularmäßige) Mahnung erfüllt die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO nicht. Ebenso wenig genügt der behördliche Hinweis auf die Möglichkeit der zwangsweisen Vollziehung. Erst recht ist das Schweigen der Behörde nicht ausreichend, um eine drohende Vollstreckung annehmen zu können (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch, 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 512-515, m.w.N.; Eyermann/Hoppe, 15. Aufl. 2019, VwGO § 80 Rn. 75).

Gemessen hieran drohte dem Antragsteller die Vollstreckung der Widerspruchsgeld im Sinne des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht am 14.01.2020 nicht, so dass das vorherige behördliche Aussetzungsverfahren nicht verzichtbar war. Im Widerspruchsbescheid vom 19.12.2019 wird unter Ziffer 3 des Tenors lediglich darauf hingewiesen, dass der Betrag sofort zur Zahlung fällig ist. Dieser Hinweis lässt weder den Schluss auf die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen zu, noch kann hierin eine behördliche Ankündigung des Beginns der Vollstreckung erkannt werden. Auch liegt die Annahme fern, dass sich aus diesem Hinweis für einen objektiven Betrachter ergeben könnte, dass die Behörde be-

reits konkrete Vorbereitungshandlungen für eine alsbaldige Durchsetzung des Abgabenbescheids getroffen hat. Soweit der Antragsteller dagegen geltend macht, dass im Widerspruchsbescheid eine sofortige Fälligkeit der Zahlung als Zahlungsziel festgesetzt worden sei, woraus sich „ein tatsächliches sofortiges Zahlungsziel ohne rechtlich gewährten zeitlichen Aufschub und damit ein de facto sofortiger Zahlungsverzug zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kostenentscheidung“ ergebe und „de facto eine stille Vollstreckung gedroht habe, nachdem gemäß § 2 LVwVG Verwaltungsakte sofort vollstreckt werden könnten, wenn - wie hier - die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfalle“, ergibt sich hieraus nichts anderes. Denn im Rahmen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO kommt es nicht darauf an, dass die Behörde die festgesetzten Gebühren sofort vollstrecken könnte, sondern allein darauf, ob sie bereits die Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet hat. Dafür, dass dies am 14.01.2020 der Fall gewesen sein könnte, fehlt es aber an jeglichen Anhaltspunkten.

Eine „drohende Vollstreckung“ im Sinne des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO ergibt sich auch nicht im Hinblick auf das vom Antragsteller vorgelegte E-Mail-Schreiben des Antragsgegners vom 27.01.2020. Darin wird auf Anfrage des Antragstellers ausgeführt, dass die von ihm erhobene **Klage hinsichtlich der erhobenen Widerspruchsgebühr** keine aufschiebende Wirkung habe und sie daher der Vollstreckung nicht entgegenstehe. Zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen werde die fristgerechte Bezahlung empfohlen. Im Falle des Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren würde die Widerspruchsgebühr wieder zurückbezahlt werden. Gründe, in seinem Fall ausnahmsweise davon abzuweichen und die Vollstreckung auszusetzen, habe er nicht vorgetragen und seien auch nicht anderweitig ersichtlich.

Auch diesem Schreiben lassen sich - bei objektiver Betrachtung - weder Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass bereits konkrete Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden wären, noch enthält es eine behördliche Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine bloße Information zur Rechtslage und den erneuten Hinweis auf die sofortige Fälligkeit der Forderung und die fehlende behördliche Bereitschaft zur Aussetzung der Vollziehung.

Schließlich sind auch im Hinblick auf die vom Antragsteller vorgelegte Mahnung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vom 11.02.2020 die Voraussetzungen des

§ 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO nicht erfüllt, da, wie ausgeführt, eine Mahnung, auch wenn sie mit Hinweis auf die „unangenehmen Folgen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens“ verbunden ist, die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO (noch) nicht erfüllt. Abgesehen davon wäre selbst dann, wenn unterstellt würde, dass hierin nunmehr eine „drohende Vollstreckung“ im Sinne des § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO zu sehen wäre, der Antrag gleichwohl nicht zulässig, da die Vollstreckung jedenfalls nicht im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht am 14.01.2020 gedroht hätte. Es spricht nichts dafür, in § 80 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 VwGO nicht auch eine Zugangsvoraussetzung zu sehen. Satz 2 stellt eine Ausnahme von Satz 1 des § 80 Abs. 6 VwGO dar und teilt daher dessen rechtliche Kategorisierung; für eine unterschiedliche rechtliche Bewertung der Sätze 1 und 2 des § 80 Abs. 6 VwGO gibt es keinen gesetzlichen Anhaltspunkt (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch, 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 517, m.w.N.). Dagegen spricht auch nicht, dass der gerichtliche Eilantrag wegen Nichtvorliegens einer behördlichen Entscheidung als unzulässig abgelehnt wird und es danach möglicherweise zu einem zweiten gerichtlichen Aussetzungsverfahren kommen könnte. Zum einen ist eine dem Antragsteller günstige Entscheidung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO grundsätzlich nicht ausgeschlossen; dadurch könnte das gerichtliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vermieden werden (Entlastungsfunktion). Zum anderen bewirkt nur eine konsequente Handhabung des § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO, dass die Vorschrift ernst genommen wird und der Vorrang der verwaltungsinternen Kontrolle gewahrt bleibt (vgl. Schoch/Schneider/Bier/Schoch, 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 506, m.w.N.).

Soweit der Antragsteller einwendet, dass es ihm im Hinblick auf die „drohende stille Kostenvollstreckung“ nicht zumutbar gewesen sei, einen Antrag nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO beim Antragsgegner zu stellen, da ihm eine nachteilige zeitliche Überschneidung zwischen Entscheidung der Kostenvollstreckung und unmittelbar drohender Kostenvollstreckung realistisch erschienen sei, ergibt sich hieraus letztlich ebenfalls keine andere rechtliche Bewertung. Nachdem dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bei Gericht konkrete Vollstreckungsmaßnahmen nicht gedroht haben, ist es bereits nicht nachvollziehbar, weshalb der Antragsteller das für ihn leicht erreichbare Aussetzungsverfahren beim Regierungspräsidium Stuttgart nicht eingeleitet hat, sondern vielmehr sogleich einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Gericht gestellt hat.

Abgesehen davon wäre der Antrag auch unbegründet. Nach der auch für das gerichtliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO maßgebenden Regelung des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenschuldigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes sind nur dann anzunehmen, wenn ein Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als dessen Misserfolg. Ein noch offener Verfahrensausgang reicht im Hinblick auf die gesetzlich angeordnete Vollziehbarkeit von Abgabebescheiden im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage nicht aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18.08.1997 - 2 S 1518/97 - juris). Derartige ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im Widerspruchsbescheid vom 19.12.2019 festgesetzten Widerspruchsgebühr dürften hier indes nicht bestehen. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs ist in Nr. 400 der Anlage zu § 6a Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 1 Abs. 1 GebOSt eine Gebühr in Höhe der Gebühr für die beantragte oder angefochtene Amtshandlung, mindestens jedoch 25,60 EUR, vorgesehen. Nachdem jedes einzelne Verkehrszeichen als Verwaltungsakt im Rahmen der Widerspruchsentscheidung einer eigenen materiell-rechtlichen Prüfung unterliegen kann, erscheint es nicht abwegig, dass das Regierungspräsidium Stuttgart im Hinblick auf die vom Antragsteller angefochtenen 25 Verkehrszeichen, mit denen die verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Esslingen vom 17.10.2018/18.12.2019 umgesetzt wurde, nicht lediglich eine Gebühr von 25,60 EUR zzgl. Auslagen, sondern eine Gebühr in Höhe von 644,11 EUR (= 25,60 EUR x 25 zzgl. Auslagen in Höhe von 4,11 EUR) festgesetzt hat. Bei der im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung wäre deshalb dem - vom Gesetz als Regelfall ausgestatteten (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO) - öffentlichen Interesse am Sofortvollzug Vorrang einzuräumen vor dem privaten Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der angefochtenen Widerspruchsgebühr vorläufig verschont zu bleiben.

Soweit der Antragsteller hilfsweise beantragt hat, „die vollstreckbaren Kosten auf den Betrag von 17,07 EUR (=2/3 der Widerspruchsgebühr von 25,60 EUR nach Nr. 400

GebOSt) zzgl. Auslagen für die Zustellung in Höhe von 4,11 EUR, d.h. insgesamt auf 21,18 EUR bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zu begrenzen, hilfsweise dazu, die vollstreckbaren Kosten auf den Betrag von 25,60 EUR (nach Nr. 400 der Anlage zur GebOSt) zzgl. Auslagen für die Zustellung in Höhe von 4,11 EUR, d.h. insgesamt auf 29,71 EUR, bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung zu begrenzen“, können diese Anträge aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 52 Abs. 3 GKG i.V.m. Nr. 1.5 Satz 1, 2. Halbsatz des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ($\frac{1}{4}$ des Streitwerts der Hauptsache <644,11 EUR>).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

